

12.11.2007

Energieausweise auf der Grundlage des Verbrauchs

Autor: Michael Brieden-Segler, Geschäftsführer e&u energiebüro gmbh, Bielefeld

Aspekte: EnEV 2007, Energieausweis, Nachweis, Verbrauch, Heizenergie, Speicherheizung, Messung, Gesamtverbrauch, Bedarfs-Energieausweis

Praxis + Probleme:

Der Fragesteller ist Energieberater in einem Stadtwerk. Er erstellt auch verbrauchsbasierte Energieausweise für Gebäude. In der Praxis haben sich etliche Fragen ergeben in Fällen, in denen der erfasste Strom für Heizung und Haushalt nicht gesondert gemessen werden.

Frage 1:

Wie wird der Heizenergieverbrauch erfasst bei Speicherheizungen mit getrennter Messung? Es müsste dafür jeder Mieter im Abrechnungssystem der Stadtwerke einzeln betrachtet werden, um den Gesamtverbrauch des Gebäudes zu ermitteln. Das würde einen erhöhten Arbeitsaufwand bedeuten, der kosten- und wettbewerbsmäßig aus Sicht des Fragestellers nicht zu vertreten wäre.

Antwort 1:

Bei verbrauchsbasierten Energieausweisen gemäß neue Energieeinsparverordnung (EnEV 2007), § 19, Absatz (3) ist der Verbrauch des gesamten Gebäudes zu berücksichtigen. Wie dieser ermittelt wird, bleibt dem Ausweis-Aussteller überlassen. Ist dieser Verbrauch nicht festzustellen, so muss ein Bedarfs-Ausweis erstellt werden.

Frage 2:

Wie soll die Ermittlung der Heizenergieverbrauch des Gebäudes bei gemeinsamer Messung erfolgen, wenn Haushalts- und Speicherheizungsstrom gemeinsam auf einem Zählwerk erfasst werden? Sollte der Gesamtstrom des Gebäudes erfasst werden und im Energieausweis der Vermerk erscheinen, " der Energieverbrauchswert fällt auf Grund der nicht möglichen Trennung des Haushalt- und Speicherheizstromes höher aus und ist nicht mit Werten anderer Energieträger vergleichbar"? Oder sollte ein Mittel für den Haushaltstrom angenommen werden und in der Berechnung dementsprechend berücksichtigt werden? Oder sollte bei Stromheizungen, deren Gesamt-Heizenergieverbrauch im Gebäude nicht erfasst werden kann, grundsätzlich der Bedarfsausweis angeboten werden?

Antwort 2:

Gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV 2007) § 19, Absatz (3) bilden die Grundlagen des Energieverbrauchs Verbrauchsdaten aus der Abrechnung von Heizkosten nach der Heizkostenverordnung oder andere geeignete Verbrauchsdaten.

EnEV 2007: § 19 Ausstellung auf der Grundlage des Energieverbrauchs

„(3) Zur Ermittlung des Energieverbrauchs sind

1. Verbrauchsdaten aus Abrechnungen von Heizkosten nach der Heizkostenverordnung für das gesamte Gebäude,
2. andere geeignete Verbrauchsdaten, insbesondere Abrechnungen von Energielieferanten oder sachgerecht durchgeführte Verbrauchsmessungen, oder
3. eine Kombination von Verbrauchsdaten nach den Nummern 1 und 2

zu verwenden; dabei sind mindestens die drei vorhergehenden Kalenderjahre oder mindestens die drei vorhergehenden Abrechnungsjahre zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung nach Satz 1 sind längere Leerstände rechnerisch angemessen zu berücksichtigen. Der Energieverbrauch ergibt sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Kalender- oder Abrechnungsjahre. Für die Witterungsbereinigung des Energieverbrauchs ist ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Verfahren anzuwenden. Die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, soweit bei der Ermittlung von Energieverbrauchskennwerten Vereinfachungen verwendet werden, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden sind.“

Bedarfsausweis anbieten:

Sofern die Verbrauchsdaten für die Beheizung und Warmwasserbereitung nicht vorliegen, ist ein Bedarfsausweis zu erstellen.

Quellen:

EnEV 2007: Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2007, Teil I, Nr. 34, Seite 1519 bis 1563, am 26. Juli 2007. Sie ist seit dem 01.10.2007 in Kraft.

Wichtige Hinweise:

Bitte beachten Sie: Sämtliche Verwertungsrechte dieser Publikation liegen beim Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien, Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart. Sie dürfen diese Publikation weder an Dritte weitergeben, noch gewerblich nutzen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Antworten der Autoren den Wissensstand des angegebenen Datums widerspiegeln. Sämtliche Antworten, bzw. Informationen wurden von den Autoren nach bestem Wissen und Gewissen erteilt. Für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der erteilten Informationen übernehmen wir jedoch keine Haftung. Ebenso wenig können wir für die Fehlerfreiheit der veröffentlichten Materialien oder sonstiger Informationen einstehen.

Weitere Informationen:

Institut für Energie-Effiziente
Architektur mit Internet-Medien
Melita Tuschinski
Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin
Bebelstraße 78, 3. OG
D-70193 Stuttgart
Tel.: + 49 (0) 711 / 6 15 49 26
Fax: + 49 (0) 711 / 6 15 49 27
E-Mail: info@tuschinski.de
Internet: www.tuschinski.de